

# Satzung des Richard-Wagner- Verbandes Freiburg

## § 1 Name und Sitz

Der Verband führt den Namen „Richard-Wagner- Verband Freiburg e.V.“.  
Er hat seinen Sitz in Freiburg und ist in das Vereinsregister eingetragen.

## § 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur.

Er erfüllt diesen Zweck insbesondere durch:

- Förderung künstlerischen Nachwuchses nach den Richtlinien der Richard-Wagner Stipendienstiftung Bayreuth
- Teilnahme an künstlerischen Wettbewerben oder deren Organisation sowie anderen Veranstaltungen, die der Entwicklung des künstlerischen Nachwuchses nützlich sein können,
- Durchführung und Förderung von Veranstaltungen, die der Vertiefung und Verbreitung des Verständnisses der nationalen und internationalen Musikkultur in der Öffentlichkeit dienlich sein können

## § 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verband ist selbstlos tätig;  
er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.  
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Verbandes können werden
  - a) Einzelpersonen,
  - b) Firmen, Vereine oder Körperschaften.
2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung und deren Annahme durch den Vorstand erworben.
3. Zum Ehrenmitglied können durch Beschluss des Vorstandes ernannt werden
  - a) Mitglieder, die sich um den Verband in besonderer Weise verdient gemacht haben,
  - b) herausragende Persönlichkeiten des kulturellen oder öffentlichen Lebens, die ihre Verbundenheit mit dem Verband dokumentiert haben.

## § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.  
Er wird mit dem Schluss des Geschäftsjahres wirksam.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es
  - a) durch sein Verhalten dem Ansehen des Verbandes in erheblichem Maße schadet,
  - b) gegen Bestimmungen dieser Satzung oder Beschlüsse der Mitgliederversammlung verstößt, insbesondere die fälligen Beiträge nicht entrichtet.
4. Gegen die Entscheidung kann innerhalb von vier Wochen Beschwerde zur nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden. Bis zu deren Entscheidung bleibt die Mitgliedschaft erhalten

## § 6 Beitrag

1. Die Mitglieder entrichten einen Beitrag. Seine Mindesthöhe wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Er wird jeweils zum 1. März fällig.
2. Ehrenmitglieder entrichten keinen Beitrag.

## § 7 Organe

- Organe des Verbandes sind
- a) der Vorstand,
  - b) die Mitgliederversammlung
  - c) der Beirat

## § 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
  - a) dem Vorsitzenden,
  - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
  - c) dem Schriftführer,
  - d) dem Schatzmeister,
  - e) dem Ehrenvorsitzenden.
2. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Verbandes.  
Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schriftführer und der Schatzmeister bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Auf Beschluss des Vorstands kann dem Ehrenvorsitzenden die Vertretungsbefugnis gem. § 30 BGB erteilt und entzogen werden.  
Jeder von ihnen ist allein berechtigt, den Vorstand zu vertreten.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.  
Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
4. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds wählt die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für die Restdauer der Wahlperiode des Vorstands.

## § 9 Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn sie der Vorstand einberuft.  
Die Einberufung hat auch zu erfolgen, wenn sie von mindestens einem Drittel der Mitglieder

beantragt wird.

3. In der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende den Vorsitz.
4. Der Zeitpunkt und die Tagesordnung der Mitgliederversammlung sind allen Mitgliedern mindestens 14 Tage vorher schriftlich bekanntzugeben.

## § 10 Beirat

Der Beirat besteht aus maximal 5 Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Der Beirat steht dem Vorstand beratend zur Seite.

## § 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung; Stimmrecht

1. Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere
  - a) Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer,
  - b) Entgegennahme des Jahres- und Rechnungsberichts des Vorstandes,
  - c) Entlastung des Vorstandes,
  - d) Festsetzung der Höhe des Beitrags,
  - e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
  - f) Abstimmung über fristgerecht gestellte Anträge,
  - g) Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes,
  - h) Wahl eines Ehrenvorsitzenden, der dem Vorstand angehört.
2. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ungeachtet der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
3. In der Mitgliederversammlung hat jedes erschienene Mitglied eine Stimme. Eine Stimmübertragung ist nicht zulässig.
4. Beschlüsse werden, sofern die Satzung oder das Gesetz nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Alle Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht geheime Abstimmung beantragt wurde.
5. Anträge zur Mitgliederversammlung sind schriftlich und mindestens sieben Tage vorher einzureichen.

## § 12 Rechnungsprüfer

1. Die Rechnungsprüfung wird durch einen Rechnungsprüfer vorgenommen. Er wird von der Mitgliederversammlung für die Wahlperiode des Vorstandes gewählt.
2. Dem Rechnungsprüfer obliegt die Überwachung der Kassenführung und die Prüfung der Jahresrechnung. Er hat in der ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Ihm obliegt auch die Antragstellung auf Entlastung des Vorstandes.

## § 13 Allgemeines

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Über alle Sitzungen und Versammlungen ist eine Niederschrift anzufertigen. Aus ihr muss der Inhalt der gestellten Anträge und der gefassten Beschlüsse ersichtlich sein. Die Niederschriften müssen vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Vorstandes unterzeichnet sein.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Richard- Wagner-Stipendienstiftung Bayreuth, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Stand: 08.04.2019 / Tag der Eintragung: 05.06.2019